



Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumentgeltordnung)

Auf Grund von § 12 der Satzung über die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumsatzung), in der Fassung vom 13. Dezember 2017, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 13. Dezember 2017 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes	1
§ 2 Entgelthöhe	1
§ 3 Nebenkosten	2
§ 4 Entgeltbefreiungen.....	2
§ 5 Kautions	3
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes	3
§ 7 Stornierungsentgelt.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage.....	5

§ 1

Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben. Nebenkosten werden nur insoweit erhoben, wie Nebenkosten erfasst werden können.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Veranstaltungsraum-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage,

wenn der Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Werden kommunale Veranstaltungsräume als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, so ist auf Grundentgelt und Nebenkosten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei regelmäßiger Nutzung eines Veranstaltungsraumes im Proben- oder Übungsbetrieb, mit dem Benutzer über einen schriftlichen Vertrag ein pauschales Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten werden nicht erfasst, diese sind im Grundentgelt enthalten. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in dem kommunalen Veranstaltungsraum, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Dies gilt nicht für kleinere Mengen Müll, der in den vorhandenen Mülleimern entsorgt werden kann.
- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Hausmeisterdienst, Reinigung, Sicherheitsdienst) sind im Falle ihres Anfallens gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (4) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 4

Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

§ 5 Kaution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

§ 7 Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung kommunaler Veranstaltungsräume fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
 1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
 3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert;

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung kommunaler Räume der Gemeinde Kressbronn am Bodensee vom 18. Juni 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 14. Dezember 2017

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

VERANSTALTUNGSRAUM-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt (im Rahmen der Widmung nach § 3), ggf. zzgl. USt.	
1100	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	50,00 €
1200	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	50,00 €
1300	Foyer des Rathauses	50,00 €
1400	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik*	100,00 €
1500	Aula der Nonnenbachschule	100,00 €
1600	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	75,00 €
1700	Mehrzweckraum im Bauhof	50,00 €
1800	Lesesaal im Bahnhofsgebäude (nur VHS)	entgeltfrei
1900	Mehrzweckraum in der Bücherei*	100,00 €
2000	Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden) ggf. zzgl. USt., pro Stunde	
2100	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	
2110	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	10,00 €
2120	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	10,00 €
2130	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik*	20,00 €
2140	Mehrzweckraum im Bauhof	10,00 €
2150	Mehrzweckraum in der Bücherei*	20,00 €
2200	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis, anerkannte Dorfgemeinschaften der Teilorte	2,00 €
3000	Nebenkosten	
3100	Gas, Wasser und Strom	entgeltfrei
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	

3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	40,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	25,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	12,50 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	40,00 €
3400	Reinigungspauschale	30,00 €
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand
4000	Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 12. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
5000	Entgelt Nutzung eines Vorplatzes (pro Veranstaltung und inkl. Nebenkosten), ggf. zzgl. USt.	30,00 €
6000	Kaution	
6100	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	150,00 €
6200	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	150,00 €
6300	Foyer des Rathauses	100,00 €
6400	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	250,00 €
6500	Aula der Nonnenbachschule	250,00 €
6600	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	150,00 €
6700	Mehrzweckraum im Bauhof	100,00 €
6800	Mehrzweckraum in der Bücherei	250,00 €

Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungsräume werden derzeit als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt. Auf Grundentgelt und Nebenkosten ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.